

Modesto – Garantie für unsere Kunden

I. Allgemeines

Inventum gewährt in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen auf das Produkt „Modesto® 10 Liter Speicher“ eine Garantie von 1, 2 oder 5 Jahren.

Im Rahmen dieser Garantie ist unter „Kunde“ jede natürliche Person zu verstehen, die Eigentum nicht in der Absicht erworben hat, es weiterzuveräußern, es zu verarbeiten, noch es sonst gewerblich oder für seine selbständige berufliche Tätigkeit zu nutzen.

Der „erste Käufer“ ist derjenige Verbraucher, der das Produkt als erster von einem Händler oder einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person erworben hat, welche das Produkt im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit verkauft oder installiert hat.

II. Anwendungsbereich der Garantie

Diese Garantiebedingungen sind nur auf Geräte anwendbar, die in Deutschland verkauft und benutzt werden. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (auf Erfüllung, Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung) werden durch diese Garantie nicht ausgeschlossen. Diese Garantieerklärung ist ein freiwilliger Service des Herstellers.

III. Garantieschutz

Für ein Ihnen geliefertes Heißwassergerät der Marke Modesto, gewähren wir eine Garantie für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Verkaufs an den ersten Käufer. Bei gewerblicher Nutzung beträgt die Garantie 12 Monate ab Kaufdatum.

Innerhalb dieses Zeitraums werden wir kostenlos Schäden reparieren, die auf Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind. Auf den Innenbehälter gewähren wir eine Herstellergarantie von 5 Jahren ab Kaufdatum.

Die Garantie bezieht sich nicht auf Schäden und Fehlfunktionen, die durch Verkalkung, Frosteinwirkung, chemische oder elektrochemische Einwirkungen, unsachgemäßen Gebrauch, falsche Anschlüsse, Verunreinigungen der Wasserleitungen oder Ableitungen, Nichtbeachtung der Installations-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen oder unbefugte Eingriffe in das Gerät verursacht wurden. Die Garantie erstreckt sich auch nicht auf die natürliche Abnutzung des Gerätes (Verschleiß). Nach der Meldung eines Schadens oder Fehlers überprüft der Hersteller, ob ein Garantiefall vorliegt. Ist dies der Fall, entscheiden wir, wie der Schaden behoben wird.

IV. Verfahren bei Nichteintritt der Garantie

Sofern die Überprüfung des gemeldeten Schadens ergibt, dass es sich nicht um einen Garantiefall handelt, sind die Kosten die durch Versand, die Untersuchung des Produktes, einschließlich der Arbeitskosten und der Kosten für den Aus- und Einbau des Gerätes, durch den Händler zu tragen.

Wenn der Händler, nach der Mitteilung, dass die Garantie den Anspruch und die voraussichtlichen Kosten der Reparatur nicht deckt, die Durchführung der Reparatur wünscht, trägt er ebenfalls die Kosten für Ersatzteile und die Arbeitskosten. Bei Schäden, die nicht bereits bei Lieferung vorlagen, behält sich Inventum vor, im begründeten Einzelfall den Schaden im Wege der Kulanz zu beheben. In diesem Fall besteht für den Händler kein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Mangels.

V. Gesetzliche Rechte

Zusätzlich zu den Rechten aus dieser Garantie, sofern der Händler diese Garantie durch eine eigene entsprechende Erklärung an den Verbraucher weitergibt, stehen dem Verbraucher weitere gesetzliche Rechte zu. Diese Rechte, die für den Verbraucher unter Umständen günstiger sind, werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Die Garantie berührt auch nicht die Rechte, die dem ersten Käufer und gegebenenfalls dem Verbraucher gegen den Händler zustehen, von dem der erste Käufer das Produkt erworben hat.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Die Garantie unterliegt dem niederländischen Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) vom 11. April 1980.

Erfüllungsort für die Rechte aus dieser Garantie ist Utrecht, Niederlande.

Soweit zulässig, ist Gerichtsstand Utrecht, Niederlande.

Inventum Technologies B.V